

SBK.2026.187

(ST.2026.28; STA.2024.1647)

Art. 340

Entscheid vom 25. August 2026

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Massari
Oberrichterin Schär
Gerichtsschreiber Huber

Beschwerde-
führer

A. _____,
[...]
verteidigt durch Rechtsanwalt Joachim Lederle,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,
Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden

Anfechtungs-
gegenstand

Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Rheinfelden vom
17. April 2026 betreffend Nichteintreten auf die Einsprache /
Rechtskraft des Strafbefehls ST.2024.1647 der Staatsanwaltschaft
Rheinfelden-Laufenburg vom 10. November 2025

im Strafverfahren gegen A. _____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg verurteilte A._____ mit Strafbefehl ST.2024.1647 vom 10. November 2025 wegen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten (unter Anrechnung von vier Tagen Untersuchungshaft).

2.

2.1.

Gegen diesen Strafbefehl erhob A._____ mit Eingabe vom 11. Februar 2026 (Postaufgabe am 13. Februar 2026) bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg Einsprache. Gleichzeitig ersuchte er um Wiederherstellung der Einsprachefrist und um Bewilligung der amtlichen Verteidigung.

2.2.

Mit Verfügung vom 25. Februar 2026 wies die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg das Gesuch von A._____ vom 11. Februar 2026 um Bewilligung der amtlichen Verteidigung ab.

2.3.

Am 25. Februar 2026 überwies die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg die Einsprache samt Akten an das Bezirksgericht Rheinfelden zur Durchführung des Hauptverfahrens mit dem Hinweis, dass der Strafbefehl aus ihrer Sicht in Rechtskraft erwachsen sei.

2.4.

A._____ reichte mit Eingabe vom 13. März 2026 bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg ein weiteres Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung ein.

2.5.

Der Präsident des Bezirksgerichts Rheinfelden verfügte am 17. April 2026:

" 1.

Auf die Einsprache des Beschuldigten vom 11. Februar 2026 (Eingang bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg am 16. Februar 2026) wird nicht eingetreten.

2.

Der Strafbefehl STA6 ST.2024.1647 der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 10. November 2025 erwächst somit in Rechtskraft.

3.

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

a) der Gebühr von	Fr.	300.00
b) den Kosten für die amtliche Verteidigung von	Fr.	0.00
c) den Kosten für die unentgeltl. Verbeiständung von	Fr.	0.00
d) den Kosten für Übersetzungen von	Fr.	0.00
e) den Kosten für Gutachten von	Fr.	0.00
f) den Kosten der Mitwirkung anderer Behörden von	Fr.	0.00
g) den Spesen von	Fr.	0.00
h) andere Auslagen	Fr.	0.00
Total	Fr.	300.00

Dem Beschuldigten wird die Gebühr gemäss lit. a im Betrag von pauschal Fr. 300.– auferlegt.

4.

Der Beschuldigte trägt seine Kosten selbst."

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 4. Mai 2026 zugestellte Verfügung erhob A. _____ mit Eingabe vom 11. Mai 2026 (Postaufgabe am 12. Mai 2026) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde. Er beantragte, es sei ihm die amtliche Verteidigung zu bewilligen und Rechtsanwalt Joachim Lederle zu seinem amtlichen Verteidiger zu bestellen. Weiter ersuchte er um Gewährung einer Frist von vier Wochen zur detaillierten Begründung des Wiederherstellungsantrags und der Einsprache.

3.2.

Mit Postaufgabe vom 2. Juni 2026 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein.

3.3.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg ersuchte mit Beschwerdeantwort vom 4. Juni 2026 um Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.4.

Der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 18. Juni 2026 zur Beschwerdeantwort Stellung.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO sind die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte mit Be-

schwerde anfechtbar; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Vorliegend angefochten ist eine das erstinstanzliche Verfahren abschliessende Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Rheinfelden. Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zulässig.

1.2.

Mit Verfügung vom 25. Februar 2026 wies die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg das mit der Einsprache vom 11. Februar 2026 gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der amtlichen Verteidigung ab. Diese Verfügung ging gemäss Eingangsstempel am 2. März 2026 beim Verteidiger des Beschwerdeführers ein. Die Frist von zehn Tagen zur Einreichung einer Beschwerde i.S.v. Art. 393 ff. StPO gegen diese Verfügung begann somit am 3. März 2026 zu laufen (vgl. Art. 90 Abs. 1 StPO) und endete am 12. März 2026. Soweit der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde auch die Verfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 25. Februar 2026 betreffend die Abweisung des Gesuchs um Bewilligung der amtlichen Verteidigung vom 11. Februar 2026 anfechten will, ist darauf nicht einzutreten, da die Beschwerde erst am 12. Mai 2026 der Schweizerischen Post übergeben und damit verspätet erhoben wurde (vgl. Art. 91 Abs. 1 und 2 StPO).

Das zweite, mit Eingabe vom 13. März 2026 gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der amtlichen Verteidigung ist nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg pendent (Beschwerdeantwort S. 2). Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg wird darüber nach Erledigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens im Verfahren betreffend Wiederherstellung der Einsprachefrist zu befinden haben. Da die Beschwerde nach dem derzeit noch hängigen Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung erhoben wurde, wird der Entscheid über dieses Gesuch auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren Wirkung entfalten.

2.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 12. Mai 2026 zwar zum Ausdruck gebracht, gegen die Verfügung vom 17. April 2026 des Gerichtspräsidiums Rheinfelden Beschwerde erheben zu wollen; einen entsprechenden Antrag hat er diesbezüglich hingegen nicht gestellt. Aufgrund seiner Ausführungen in den nachfolgenden Eingaben (insbesondere in derjenigen vom 18. Juni 2026) erscheint jedoch hinreichend klar, dass er dieselbe aufgehoben und seine Einsprache gegen den Strafbefehl beurteilt haben will. Was die Beschwerdebegründung anbelangt, erweist sich auch diese als mangelhaft, setzt sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde inhaltlich doch nicht mit der angefochtenen Verfügung auseinander. Einzig beim Hinweis, er habe nie etwas davon gehört, dass das Verfahren "an das Gericht nach Rheinfelden abgegeben" und er vom Gericht nie angehört

worden sei sowie die angefochtene Verfügung völlig überraschend gekommen sei, handelt es sich um eine, wenn auch rein prozessuale, Gehörsverletzungsrüge mit Bezug auf die angefochtene Verfügung vom 17. April 2026. Für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs wird allerdings ebenfalls grundsätzlich vorausgesetzt, dass die beschwerdeführende Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (Urteile des Bundesgerichts 4D_31/2021 vom 22. Juni 2021 E. 2.1 und 7B_594/2023 vom 13. Oktober 2023 E. 3.3.2). Dies hat der Beschwerdeführer innert Frist mit Beschwerde nicht getan, sondern erst in den Eingaben vom 2. und 18. Juni 2026 nachgeholt. Ob die Beschwerde damit als genügend begründet zu betrachten und auf sie einzutreten ist, kann offen bleiben. Selbst wenn auf sie eingetreten würde und die beiden Eingaben vom 2. und 18. Juni 2026 deshalb zu berücksichtigen wären, würde sich, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, am vorinstanzlichen Ergebnis nichts ändern.

3.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz (im Sinne einer Heilung des Mangels) abgesehen werden, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen (einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz verfügt somit über eine volle Kognition, d.h. mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden (PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 393 StPO).

Der Beschwerdeführer konnte demnach die Verfügung der Vorinstanz vom 17. April 2026, mit welcher auf seine Einsprache vom 11. Februar 2026 nicht eingetreten und demzufolge der Strafbefehl ST.2024.1647 der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 10. November 2025 für rechtskräftig erklärt wurde, unter allen Aspekten anfechten. Von der Beschwerdeinstanz wurden zudem die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg und die Akten der Vorinstanz beigezogen. Durch die Heilung einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren erwachsen ihm mithin keine Nachteile. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid würde dagegen zu einem formalistischen Leerlauf führen, der zudem eine

Verzögerung des Verfahrens nach sich ziehen würde. Ob die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör tatsächlich verletzt hat, braucht daher nicht näher geprüft zu werden.

4.

4.1.

4.1.1.

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, der mit Einschreiben versendete Strafbefehl vom 10. November 2025 sei dem Beschwerdeführer am 12. November 2025 zur Abholung gemeldet worden. Da der Beschwerdeführer die eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt habe, sei diese am 24. November 2025 von der Deutschen Post mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zurückgesandt worden. Am 31. Oktober 2025 sei der Beschwerdeführer bei einer Grenzkontrolle in Basel angehalten und festgenommen worden. Anlässlich der Eröffnung der Festnahme am 1. November 2025 sei ihm mitgeteilt worden, dass gegen ihn ein Verfahren wegen Diebstahls und Betrugs, begangen am 2. April 2024 in Rheinfelden, eingeleitet worden sei und er von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg Briefpost erhalten werde. Dies habe der Beschwerdeführer zur Kenntnis genommen und unterschriftlich bestätigt. Somit habe er vom Strafverfahren gegen ihn Kenntnis gehabt, weshalb die Zustellfiktion nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO zum Tragen komme. Der Zustellversuch sei an die vom Beschwerdeführer angegebene Adresse in Deutschland erfolgt. Der dem Beschwerdeführer am 12. November 2025 zur Abholung gemeldete Strafbefehl gelte folglich als am 19. November 2025 mit fristauslösender Wirkung zugestellt, womit die zehntägige Einsprachefrist am 1. Dezember 2025 geendet habe. Die Einsprache des Beschwerdeführers sei erst am 11. Februar 2026 verfasst worden und am 16. Februar 2026 bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg eingegangen. Damit sei die Einsprache verspätet erfolgt.

4.1.2.

Der Beschwerdeführer brachte dagegen im Beschwerdeverfahren vor, er habe nie eine Abholungseinladung erhalten. Von der Existenz des Strafbefehls habe er erst am 9. Februar 2026 erfahren, als er die Mahnung für die im Strafbefehl erhobenen Kosten erhalten habe. Noch am gleichen Tag habe er sich an seinen Anwalt gewandt, da die Tat vom 2. April 2024, für die er mit dem Strafbefehl verurteilt worden sei, ausweislich der Bilder und Videoaufzeichnungen nicht von ihm, sondern vom damaligen Freund seiner Schwester begangen worden sei. Aus den eingereichten Fotos sei ersichtlich, dass er unter der angegebenen Adresse, wo er auch wohne, einen Briefkasten habe. Allerdings komme es ohne sein Verschulden immer wieder zu Verwechslungen oder dazu, dass die Post in den falschen Briefkasten eingeworfen werde oder sich der Briefträger gar nicht die Mühe mache, die Post einzuwerfen. Immer wieder würden auch die Namensschilder

abgerissen. Von den anderen Mitbewohnern werde nicht gerne gesehen, dass in diesem Haus auch Rumänen wohnten. Da kein Briefträger das Haus betrete, komme es gerade bei Zustellungen und Einschreiben immer wieder dazu, dass diese entweder zurückgingen oder sogar weggeworfen würden. Abholkarten würden weder irgendwo abgelegt noch in den richtigen Briefkasten gelegt (Eingaben des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2026 [Postaufgabe] und vom 18. Juni 2026 S. 1 f.).

4.1.3.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg machte in der Beschwerdeantwort geltend, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz sei inhaltlich korrekt. Der an den Beschwerdeführer versandte Strafbefehl vom 10. November 2025 gelte gestützt auf die Zustellfiktion nach Art. 85 Abs. 4 StPO als per spätestens 20. November 2025 als zugestellt. Demnach sei die Einsprache vom 16. Februar 2026 als verspätet anzusehen.

4.2.

4.2.1.

Der Strafbefehl wird den Personen, die zur Einsprache befugt sind, d.h. nach Art. 354 Abs. 1 StPO insbesondere der beschuldigten Person, unverzüglich schriftlich eröffnet (Art. 353 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 85 Abs. 2 StPO erfolgt die Zustellung des Strafbefehls durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei. Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen der Strafbehörden, eine Mitteilung der Adressatin oder dem Adressaten persönlich zuzustellen (Art. 85 Abs. 3 StPO). Bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt die Zustellung zudem als erfolgt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO).

Die Zustellung eines Strafbefehls ins Ausland stellt einen formellen Akt der Gerichtsbarkeit dar und hat daher grundsätzlich auf dem Rechtshilfeweg zu erfolgen. Im Geltungsbereich staatsvertraglicher Regelungen ist jedoch eine direkte postalische Zustellung von Straferkenntnissen an die im Ausland wohnhafte Partei zulässig. In diesen Fällen kann auf eine rechtshilfweise Zustellung verzichtet werden. Zwischen der Schweiz und Deutschland existieren solche Vereinbarungen (vgl. Art. 12 Abs. 1 des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit [Schweizerisch-deutscher Polizeivertrag] vom 5. April 2022 [SR 0.360.136.1]). Unter diesen Voraussetzungen kann auch im Fall einer Auslandszustellung die Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO An-

wendung finden (Urteile des Bundesgerichts 6B_541/2014 vom 23. September 2014 E. 1.3 und 6B_225/2025 vom 30. April 2025 E. 3.4.2).

Bei eingeschriebenen Postsendungen gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine widerlegbare Vermutung, dass der Postangestellte die Abholungseinladung ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist. Es findet in diesem Fall eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne statt, als bei Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten des Empfängers ausfällt, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis umgestossen werden. Sie gilt so lange, als der Empfänger nicht den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung erbringt. Da der Nichtzugang einer Abholungseinladung eine negative Tatsache ist, kann dafür naturgemäss kaum je der volle Beweis erbracht werden. Die immer bestehende Möglichkeit von Fehlern bei der Poststelle genügt nicht, um die Vermutung zu widerlegen. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sein (BGE 142 IV 201 E. 2.3).

4.2.2.

Eine Einsprache gegen den Strafbefehl ist u.a. dann ungültig, wenn sie verspätet erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1155/2014 vom 19. August 2015 E. 1). Die Einsprache ist verspätet, wenn sie nicht innert zehn Tagen bei der Staatsanwaltschaft schriftlich erhoben wird (Art. 354 Abs. 1 StPO e contrario). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

4.3.

4.3.1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg durfte aufgrund von Art. 12 Abs. 1 des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrags den Strafbefehl dem Beschwerdeführer ohne Inanspruchnahme des Rechtshilfewegs direkt nach Deutschland zustellen. Die eingeschriebene Postsendung (Sendungsnummer RW 399 162 614 CH) mit dem Strafbefehl vom 10. November 2025 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 12. November 2025 an seinem Wohnort in U._____ (D) mittels Abholungseinladung zur Abholung gemeldet, da er abwesend war. Obwohl der Beschwerdeführer mit einer Zustellung rechnen musste, nachdem er in der polizeilichen Einvernahme vom 17. März 2025

darauf hingewiesen worden war, dass er von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg eingeschriebene Briefpost erhalten werde (Untersuchungsakten [UA] Reg. 5, Einvernahmeprotokoll S. 4), und ihm bei der Eröffnung der Festnahme vom 1. November 2025 nochmals erklärt worden war, dass er von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg einen Brief erhalten werde (UA Reg. 5, Protokoll Eröffnung Festnahme S. 4), holte er die Postsendung mit dem Strafbefehl innerhalb der siebentägigen Abholfrist bei der Deutschen Post nicht ab, weshalb sie am 24. November 2025 mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg retourniert wurde (UA Reg. 7).

4.3.2.

Der Beschwerdeführer bestreitet den Erhalt der Abholungseinladung. Seine Vorbringen, dass es immer wieder zu Verwechslungen komme, dass die Post in den falschen Briefkasten eingeworfen werde oder sich der Briefträger gar nicht die Mühe mache, die Post einzuwerfen, dass immer wieder die Namensschilder abgerissen würden, dass kein Briefträger das Haus betrete, weshalb insbesondere Einschreiben immer wieder zurückgingen oder sogar weggeworfen würden und dass Abholungseinladungen weder irgendwo abgelegt noch in den richtigen Briefkasten gelegt würden (Eingaben des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2026 [Postaufgabe] und vom 18. Juni 2026 S. 1 f.), sind jedoch durch nichts belegt. Insbesondere lässt sich solches den der Eingabe vom 18. Juni 2026 beigelegten Fotografien nicht entnehmen. Vielmehr ist der darauf abgebildete zweite Briefkasten von links mit den Namen des Beschwerdeführers ("A.____") und seiner Ehefrau ("B.____") beschriftet. Diese Namen finden sich auch auf der Fotografie der Klingelanlage. Andere Beweismittel für seine Behauptungen hat der Beschwerdeführer weder eingereicht noch angerufen. Konkrete Anzeichen für einen Fehler der Deutschen Post beim Zustellungsversuch vom 12. November 2025 können daher nicht erkannt werden. Damit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Vermutung umzustossen, dass der Postangestellte – wie in der Sendungsverfolgung (UA Reg. 7) registriert – die Abholungseinladung am 12. November 2025 um 15:38 Uhr ordnungsgemäss in den Briefkasten des Beschwerdeführers gelegt hat, nachdem er den Beschwerdeführer an seinem Wohnort nicht angetroffen hat.

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg hat deshalb nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO als dem Beschwerdeführer am 19. November 2025 (dem siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch) zugestellt zu gelten. Die Einsprachefrist gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO begann daher am 20. November 2025 zu laufen und endete – da der 29. November 2025 als zehnter Tag auf einen Samstag fiel – am 1. Dezember 2025 (vgl. Art. 90 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 und 2 StPO). Die am 13. Februar 2026 in Faido der Schweizerischen Post übergebene Einsprache des Beschwerdeführers vom 11. Februar 2026 (UA Reg. 7) wurde somit verspätet erhoben und ist deshalb ungültig.

5.

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 78.00, zusammen Fr. 878.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 25. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Huber